



Kanton Glarus

Gemeinde Glarus Nord

---

Teilrevision Ortsplanung, Bitzi Obstalden

**Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 RPV**

**Öffentliche Auflage**

Datum: 27.04.2015

Objekt: 24103

Status: Öffentliche Auflage

## Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Glarus Nord

Kontaktperson: Christoph Zindel / Martin Reich (Stv)

Bearbeitung: STW AG für Raumplanung  
Gäuggelistrasse 7  
7000 Chur

Datum: 27.04.2015

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Gesuch Umzonung	4
1.2	Vorabklärungen / Auftragserteilung Teilrevision Ortsplanung	4
2.	Ausgewählte planungsrechtliche Bestimmungen	5
3.	Planungsmassnahmen	6
3.1	Begründung	6
3.2	Richtplankonformität	6
3.3	Anpassung Nutzungsplanung	9
3.4	Absicherung Verfügbarkeit und Planungsmehrwertabschöpfung	10
4.	Auswirkungen auf Raum und Umwelt	11
4.1	Richtplankonformität	11
4.2	Konformität Strassenerschliessung	11
4.3	Naturgefahren	11
4.4	Umweltbelange	11
5.	Verfahren	12
5.1	Bearbeitung der Vorlage	12
5.2	Vorprüfungsverfahren	12
5.3	Mitwirkungsverfahren	15
5.4	Öffentliche Auflage (nach Art. 25 RBG)	16
5.5	Einsprachen	16
5.6	Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeparlament	16
5.7	Beschluss Gemeindeparlament	16
5.8	Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 27 RBG	16
5.9	Genehmigungsverfahren nach Art. 28 RBG	16

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gesuch Umzonung

Im Gebiet „Bitzi“ in Obstalden ist die Erstellung einer Überbauung (Wohnnutzung) vorgesehen. Für die Realisierung der Überbauung ist eine Umzonung notwendig (von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnbauzone). Parallel zur Teilrevision der Ortsplanung erfolgt die Erarbeitung eines Überbauungsplanes durch die Projektanten. Am 27.05.2014 und am 24.06.2014 wurde das Projekt in der Gestaltungskommission der Gemeinde präsentiert. Dabei stellten die Projektanten bei der Gemeinde die Anträge, einerseits das weitere Vorgehen formalrechtlich abzuklären (Anpassung eines alten Überbauungsplans oder Auflage eines neuen Überbauungsplans) und andererseits die Umzonung der Teilfläche auf Parzelle Nr. 99 Obstalden (Eigentum: Genossame Obstalden) einzuleiten.

### 1.2 Vorabklärungen / Auftragserteilung Teilrevision Ortsplanung

Die Gemeinde hat die STW AG für Raumplanung am 17.07.2014 mit den Arbeiten bezüglich Teilrevision der Ortsplanung beauftragt. Im Vorfeld, bzw. parallel dazu fanden die erforderlichen Vorabklärungen statt.

## 2. Ausgewählte planungsrechtliche Bestimmungen

Für das Genehmigungsverfahren der Nutzungsplanänderung ist ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) zu erstellen. Nach Art. 7 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Glarus haben die Behörden die Pflicht, die betroffene Bevölkerung zu informieren. Sie bieten Gelegenheit, in geeigneter Weise mitzuwirken. Die Genehmigung der Nutzungsplanänderung erfolgt nach Art. 28 RBG. Dieser PMB liegt hiermit vor.

Gemäss Art. 33 RBG ist die Gemeinde verpflichtet, bei Ein-, Aus- und Umzonungen der Grundstücke verwaltungsrechtliche Verträge abzuschliessen, welche den Planungswertausgleich, die fristgerechte Überbauung, ein allfälliges Kaufrecht der Gemeinde oder Ähnliches regeln. Im vorliegenden Fall ist dieser Vertrag parallel zum Beschluss- und Genehmigungsverfahren noch auszuhandeln.

Wenn durch den Überbauungsplan eine wesentliche Verbesserung der Bauqualität in Bezug auf die haushälterische Bodennutzung, der Wohnqualität, der Gestaltung sowie der Anpassung an die Umgebung erreicht wird, kann gemäss heute noch geltender Bauordnung Obstalden die Ausnutzungsziffer (AZ) um max. 10 % erhöht werden (Art. 10 Abs. 3 BauO Obstalden). Die Bauherrschaft wird voraussichtlich von dieser Möglichkeit im Rahmen des Überbauungsplans Gebrauch machen.

### 3. Planungsmassnahmen

Für die Realisierung der Überbauung ist die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 99 Obstalden notwendig (von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Wohnbauzone). Der Standort befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Obstalden.

#### 3.1 Begründung

Für die Erstellung der geplanten Überbauung sind eine Nutzungsplanänderung sowie der Erlass eines Überbauungsplanes notwendig (erhöhte Ausnützung, dichtere Bebauung). Die bereits bestehenden Bauten im Gebiet sind im Rahmen des geltenden Überbauungsplans erstellt worden (Erstellungsjahr 1992, Revision 1999). Von den ursprünglich 10 geplanten Wohneinheiten wurden seither 6 realisiert. Durch die Neuauflage des Überbauungsplans sollen die Voraussetzungen zur Realisierung von weiteren Gebäuden geschaffen werden. Es ist die Erstellung von Bauten vorgesehen, welche hauptsächlich für Wohnzwecke genutzt werden (Mehrfamilienhaus und Einfamilienhäuser). Gemäss Bauordnung der ehemaligen Gemeinde Obstalden ist verträgliches Gewerbe (Läden, Geschäfts- und Gewerbebetriebe) ohne störenden Einfluss auf die Nachbarschaft in den Wohnzonen zugelassen. Mit der geplanten Überbauung soll die Entwicklung der Ortschaften am Kerenzlerberg, insbesondere der Ortschaft Obstalden, gestärkt werden.

Anlass für die Teilrevision der Ortsplanung gibt der neu erstellte Überbauungsplan „Panorama“ von spaeltyschiesser (Architektur-, Entwicklungs- und Planungsbüro GmbH, Netstal), welcher parallel zur Teilrevision ausgearbeitet wird.

#### 3.2 Richtplankonformität

Im am 02.10.2014 von der a.o. Gemeindeversammlung verabschiedeten Gemeinderichtplan (Abbildung 1 und Abbildung 2, Genehmigung durch den Kanton noch ausstehend) ist das fragliche Gebiet teilweise als „Wohn-/ Mischgebiet“, teilweise als „Gebiet öffentliche Nutzung“ verzeichnet. Aufgrund einer detaillierten Prüfung im Zusammenhang mit

den Arbeiten am Überbauungsplan „Bitzi“ ist die Gemeinde zum Schluss gekommen, dass eine Erweiterung der Schulanlagen ohne die fragliche Fläche möglich ist. Eine Studie „Erweiterung Primarschule 8758 Obstalden“ liegt vor (Verfasser: Jung Architektur, 02.05.2014). Die Studie kommt zum Schluss, dass eine Erweiterung der Schulanlagen im Bereich der Parzelle Nr. 455 Obstalden vorzuziehen sei (Abbildung 3). Es sind am fraglichen Standort auch keine weiteren öffentlichen Interessen vorhanden, welche einen Bedarf für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen begründen würden.

Der Gemeinderichtplan sieht insgesamt eine ausgeglichene Flächenbilanz vor. Da im Gemeinderichtplan im Grundsatz Baugebiet vorgesehen ist, kann das Vorhaben als mit dem Gemeinderichtplan konform bezeichnet werden. Die Details sind in der Nutzungsplanung zu klären.

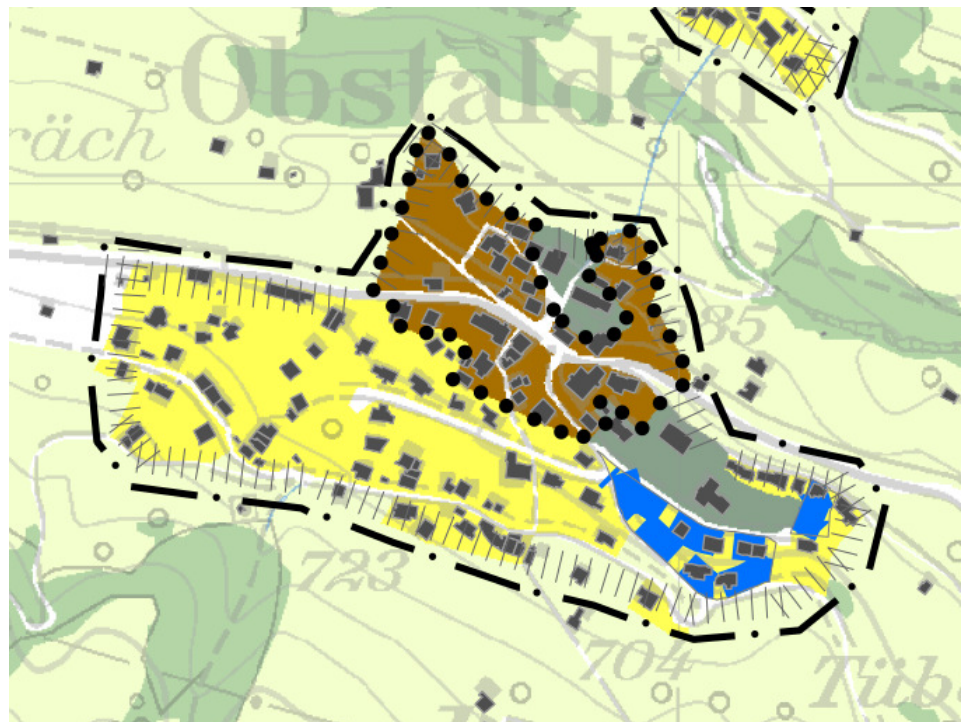


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Gemeinderichtplan „Nutzung“. Das Gebiet ist teilweise dem Wohn-/Mischgebiet (gelb) und teilweise dem Gebiet für öffentliche Nutzung (grün-grau) zugewiesen. Es sind teilweise bereits rechtskräftig bestehende Überbauungspläne vorhanden (blaue Perimeter).

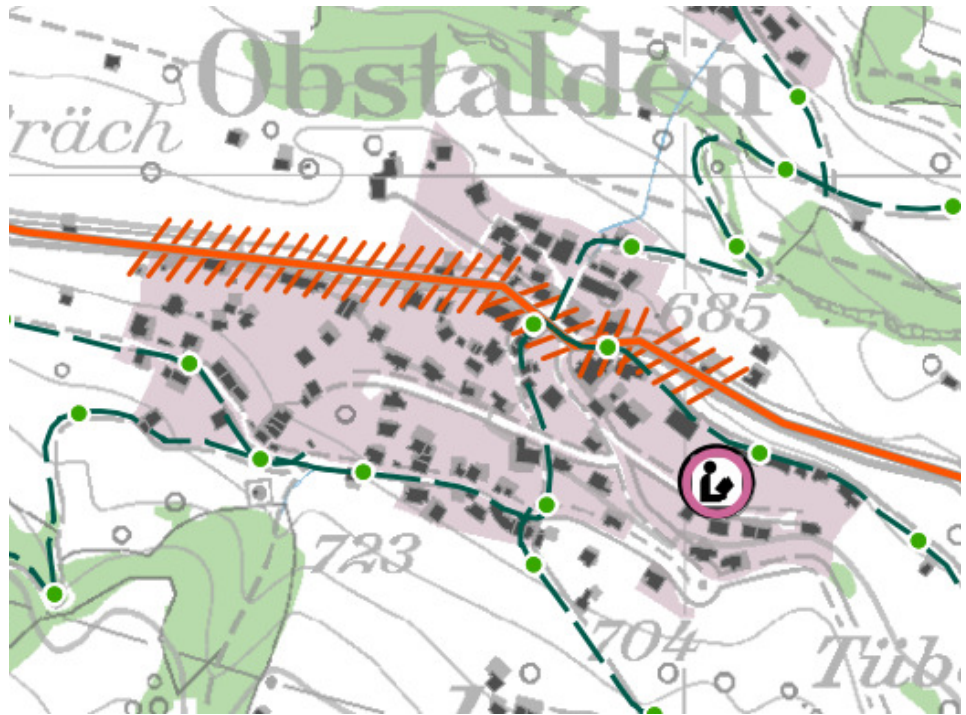


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Gemeinderichtplan "Erschliessung / Ausstattung". Im Gebiet Bitzi wird der Schulstandort bezeichnet.

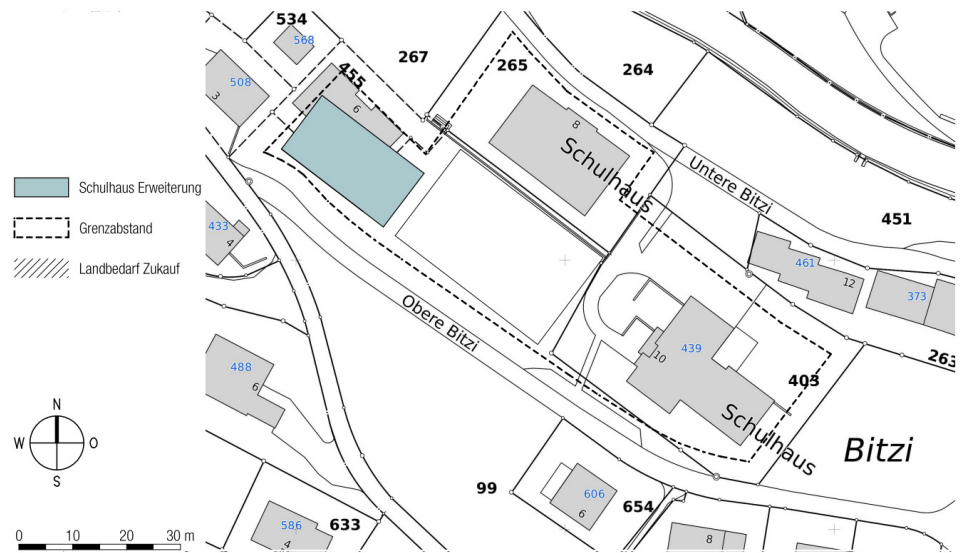


Abbildung 3: Favorisierte Variante für eine allfällige Schulhauserweiterung (Studie Jung Architektur, 02.05.2014)



### 3.3 Anpassung Nutzungsplanung

Die umzuzonende Teilfläche der Parzelle Nr. 99 Obstalden weist eine Fläche von 1045.2 m<sup>2</sup>, also ca. 0.1 ha auf (Abbildung 4).

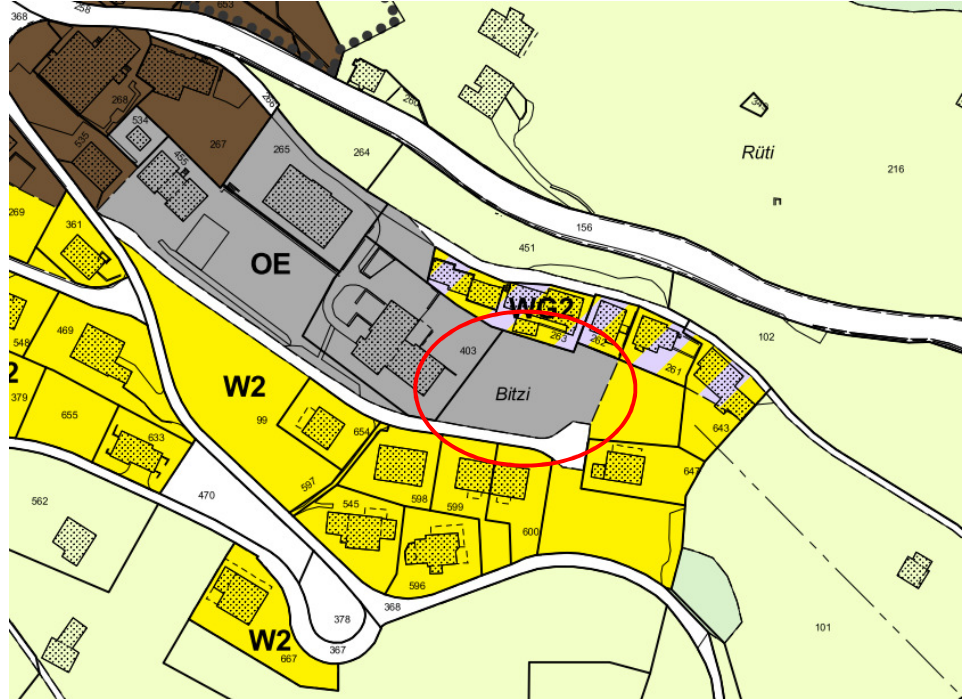


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem geltenden Zonenplan Obstalden. Die nicht mehr benötigte Fläche in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf Parzelle Nr. 99 Obstalden (rot gekennzeichnet) soll in eine Wohnbauzone (W2) umgezont werden.

Wie bereits einleitend erläutert, steht die Zusammenführung der Nutzungsplanungen der ehemaligen Gemeinden zu einer Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord unmittelbar bevor. Es ist eine Vereinheitlichung der Nutzungszonen der ehemaligen Gemeinden vorgesehen. Im Sinne der Planbeständigkeit ist deshalb in besonderem Masse zu prüfen, welcher Zone das fragliche Gebiet zugewiesen wird.

Im Rahmen der derzeit noch geltenden Bauordnung Obstalden soll die Fläche in die Wohnzone W2 umgezont werden. Unter Würdigung des Aspektes der Planbeständigkeit muss aber in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet darauf hingewiesen werden, dass diese Entscheidung anlässlich der anstehenden Totalrevision der Nutzungsplanung nochmals überprüft werden muss. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die neu totalrevidierte Ortsplanung weder die Art noch das Mass der Nutzung, wel-

che in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung festgelegt wird, im Grundsatz anders vorsehen und regeln wird.

#### 3.4 Absicherung Verfügbarkeit und Planungsmehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 33 RBG ist die Gemeinde verpflichtet, bei Ein-, Aus- und Umzonungen der Grundstücke verwaltungsrechtliche Verträge abzuschliessen, welche den Planungswertausgleich, die fristgerechte Überbauung, ein allfälliges Kaufrecht der Gemeinde oder Ähnliches regeln. Die Gemeinde wird die Verhandlungen mit den Projektanten betreffend Planungsmehrwertabschöpfung und Absicherung der Verfügbarkeit parallel zum laufenden Umzonungsverfahren aufnehmen und regeln.

## 4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

### 4.1 Richtplankonformität

Die geplante Bebauung entspricht im Grundsatz dem konsolidierten, durch die a.o. Gemeindeversammlung am 02.10.2014 verabschiedeten Gemeinderichtplan. Vorbehalten bleiben Änderungen des Gemeinderichtplans aufgrund der Ergebnisse des kantonalen Genehmigungsverfahrens. Die Nutzungsplanänderung ist konform zum Gemeinderichtplan.

### 4.2 Konformität Strassenerschliessung

Die verkehrstechnische Erschliessung erfolgt über die Strassen „Obere Bitzi“ und Hüttenbergstrasse mit Anschluss an die Kerenzerbergstrasse. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufgrund der zusätzlichen Wohneinheiten ist als geringfügig einzustufen.

### 4.3 Naturgefahren

Die Überarbeitung der Gefahrenkarten auf Gemeindegebiet Glarus Nord und damit auch für die Ortschaft Obstalden ist abgeschlossen.

Im geltenden Zonenplan sind keine Gefahrenzonen verzeichnet. Gemäss den zur Verfügung stehenden Daten des Kantons liegen einige Teilflächen am Rand des Überbauungsplanperimeters im gelben Gefahrengebiet (Gebiet mit geringer Gefährdung in Bezug auf ein 300-jährlich wiederkehrendes Rutsch- und Lawinengefahrengebiet). Gemäss Stellungnahme zur Vorprüfung (datiert vom 12.09.2014) stellt die Abteilung Wald und Naturgefahren klar, dass das betroffene Gebiet durch die geplante Bebauung aus der Gefährdung entlassen würde.

### 4.4 Umweltbelange

Aus der geplanten Überbauung sind aus umwelttechnischer Sicht keine Nachteile zu erwarten.

## 5. Verfahren

### 5.1 Bearbeitung der Vorlage

Die Gesuchsteller legten die Projektunterlagen des Überbauungsplans zur Beurteilung durch die Gestaltungskommission der Gemeinde am 27.05.2014 und am 24.06.2014 vor. Diese Überbauungsplan-Dokumente bilden Grundlage für die Bearbeitung der Teilrevision der Ortsplanung, sind aber selbst nicht Gegenstand des Verfahrens. Sie dienen einzig und allein der Dokumentation der Teilrevision der Ortsplanung. Daraus kann also später von keiner Partei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Detailprüfung obliegt dem Verfahren zur Teilrevision von Ortsplanungen.

Die Verantwortlichen der Gemeinde bearbeiteten die Teilrevision der Ortsplanung in Zusammenarbeit mit der STW AG für Raumplanung, Chur, Planungsleiter Christoph Zindel, Sachbearbeitung Martin Reich, ab Eingang der Akten.

### 5.2 Vorprüfungsverfahren

Die Vorprüfungsunterlagen wurden von der Gemeinde am 05.08.2014 dem Kanton eingereicht. Das Departement Bau und Umwelt hat das Vorprüfungsverfahren bei den interessierten Fachstellen eingeleitet. Neben der Beurteilung des Departements für Bau und Umwelt ist eine Stellungnahme der Abteilung Wald und Naturgefahren vom 20.08.2014 eingegangen.

Aus dem Vorprüfungsbericht des Departements Bau und Umwelt vom 12.09.2014 ergeben sich folgende Punkte, welche von der Gemeinde geprüft und folgendermassen behandelt wurden:

- Anpassungen von Nutzungsplänen sind gemäss Art. 29 RBG angezeigt, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten erscheint. Diese Voraussetzungen für eine Zonenplanänderung sind gegeben. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- Für das Genehmigungsverfahren ist eine Berichterstattung gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) einzureichen. Mit dem vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht wird dieser Anforderung entsprochen.
- Gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG) umfassen Bauzonen Land, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt wird. Nach Art. 33 RBG hat die Gemeinde bei Ein-, Aus- und Umzonungen wenn immer möglich mit den Grundeigentümern Verträge abzuschliessen, die den Planungswertausgleich, die fristgerechte Überbauung oder Ähnliches regeln. Der Vertrag mit dem Grundeigentümer muss für die Genehmigung der Zonenplanänderung vorliegen. Aus dem vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht (Kapitel 3.4) geht hervor, dass dieser Vertrag parallel zum Beschluss- und Genehmigungsverfahren auszuhandeln ist und zur Genehmigung miteingereicht wird.
- Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Flächenerweiterung der Bauzone handelt, ist eine flächengleiche Kompensation nicht erforderlich. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG darf bis zur Genehmigung des an Art. 8 und 8a RPG angepassten kantonalen Richtplans die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Mit der vorliegenden Umzonung wird die Vorgabe aus Art. 38a Abs. 2 RPG eingehalten. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Die Vorgaben des Kantonalen Richtplans wurden in der vorliegenden Planung auf Konformität geprüft. Die Abteilung Bau und Umwelt ist zum Schluss gekommen, dass die Teilrevision der Ortsplanung (Zuweisung zur Wohnzone) richtplankonform ist. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die Abteilung Wald und Naturgefahren äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2014 wie folgt:

- Gemäss Gefahrenkarte Kerenzerberg 2012 befindet sich der östliche Teil (östlich der Koordinate 730'070) der zur Umzonung vorgesehenen Parzelle Nr. 99 (Grundbuch Obstalden) im gelben Gefahrengbiet,

verursacht durch sehr seltene (300-jährliche) Rutsch- und Schneegleitereignisse mit schwacher Intensität. Durch die geplante Bebauung gemäss mitgelieferter Unterlagen würde die Gefährdung aufgehoben. Daher spricht aus Sicht der Naturgefahren nichts gegen die geplante Umzonung. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Fazit zur Teilrevision der Ortsplanung Bitzi Obstalden aus Sicht der kantonalen Amtsstellen (Departement Bau und Umwelt):

- Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen scheint die beabsichtigte Teilrevision der Ortsplanung Bitzi unter Berücksichtigung der abzuschliessenden Verträge mit den Grundeigentümern als genehmigungsfähig.

Das Departement Bau und Umwelt nahm im Rahmen der Vorprüfung auch Stellung zum Überbauungsplan „Panorama“. Die Überprüfung und Berücksichtigung der Vorbehalte, Empfehlungen und Hinweise bezüglich des Überbauungsplans erfolgte durch das Planungsbüro spaeltyschiesser (Architektur-, Entwicklungs- und Planungsbüro GmbH, Netstal). Die Prüfung des überarbeiteten Überbauungsplans erfolgte durch die Gemeinde. Die Gemeinde teilte der STW AG für Raumplanung daraufhin mit, dass aufgrund des überarbeiteten Überbauungsplans keine Anpassungen der Teilrevision Ortsplanung Bitzi Obstalden erforderlich sind.

Parallel zur Vorprüfung durch den Kanton fand eine interne Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung durch die betroffenen Gemeindebehörden statt. Es liegen Stellungnahmen der Fachstellen Wasser und Abwasser vom 17.07.2014 vor.

- Die Fachstelle Wasser beurteilt die Situation folgendermassen: Es bestehen zwei Hydranten, die im 80 m-Radius das betroffene Gebiet gänzlich abdecken. Dadurch wird der Feuerschutz gewährleistet. Am Ende des Wendehammers „Obere Bitzistrasse“ befindet sich ein Wasseranschluss, der das Teilstück der Parzelle Nr. 99 mit Wasser versorgen kann. Sollte dieser dem Erfordernis nicht genügen, sind weitere Anschlüsse direkt an die vorhandene Hydrantenleitung mach-

bar. Somit kann das Gebiet als wassertechnisch erschlossen betrachtet werden.

- Die Fachstelle Abwasser bestätigt, dass durch die bestehende Abwasserleitung über die Parzelle Nr. 262, das betroffene Gebiet abwassertechnisch als erschlossen betrachtet werden kann.

### 5.3 Mitwirkungsverfahren

Die Vorlage wurde am 04.08.2014 im Rahmen der Information und Mitwirkung nach Art. 7 RBG publiziert und aufgelegt. Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 07.08.2014 bis am 27.08.2014.

Es sind zwei Einwendungen mit folgenden Anträgen eingegangen:

Antrag Einwender	Begründung Einwender	Beurteilung Gemeinde/STW AG für Raumplanung
Es sei von einer Teilrevision der Ortsplanung Bitzi abzusehen bzw. diese abzulehnen, und es sei der Überbauungsplan Panorama Bitzi abzulehnen sowie somit der geltende Überbauungsplan Bitzi unverändert zu belassen.	<p>_ Das Verfahren wird bemängelt. Die Genossame Obstaliden habe keinerlei Entscheide betreffend Zustimmung zur Umzonung gefällt. Es seien keine veränderten Verhältnisse gegeben.</p> <p>_ Der Planungs- und Mitwirkungsbericht sei äussert dürftig und lasse den Schluss zu, dass zur Zeit eine Umzonung nicht als geboten erscheine.</p> <p>_ Die Studie Jung vom 02.05.2014 sei als unzutreffend zu erachten. Eine Auseinandersetzung mit der Studie Jung sei nicht möglich gewesen, da diese nicht auflag. Das öffentliche Interesse an einer Erweiterung der Schule sei höher zu gewichten als die Schaffung von zwei Bauplätzen für Einfamilienhäuser (insbesondere nachdem Obstaliden als Schulzentrum bestimmt worden sei). Es seien bereits anderwo genügend Bauplätze für Einfamilienhäuser vorhanden.</p>	<p>_ Das Verfahren wurde korrekt eingeleitet und vorangetrieben. Im Rahmen der Mitwirkung erhielt die Öffentlichkeit die Möglichkeit, ihre Interessen einzubringen. Am 15.01.2015 hat eine Versammlung der Genossame Obstaliden stattgefunden, welche dem Vorhaben mehrheitlich zugestimmt hat.</p> <p>_ Veränderte Verhältnisse sind ausgewiesen, was auch in der Vorprüfung durch das Departement Bau und Umwelt bestätigt wurde. Im Sinne eines Vermeidens von Baulandhortung soll die Entwicklung des Gebiets vorangetrieben werden. Die Nachfrage an Wohnraum ist im vorliegenden Fall von grösserem öffentlichen Interesse als die Schaffung neuer öffentlicher Bauten und Anlagen.</p> <p>_ Der Nachweis liegt vor, dass eine Schulhauserweiterung im Westen (Parz. Nr. 455) sinnvoller ist. Die Nachfrage an öffentlichen Bauten und Anlagen ist auf der fraglichen Teilflächen nicht gegeben. Die Studie Jung vom 02.05.2014 ist eine Fachstudie von Experten, welche nicht der Mitwirkung unterzogen werden muss. Sie ist Bestandteil der Schulraumplanung der Gemeinde (Objektstrategie).</p>
Bei einer Umzonung im Gebiet Bitzi ist zu prüfen, ob die Häuser der Unteren Bitzi von der Wohn- und Gewerbezone in die Wohnzone umgezont werden sollen.	<p>_ Der Schreinerbetrieb wurde aufgehoben, mit einer künftige Nachfrage für störende Betriebe sei nicht zu rechnen.</p>	<p>_ Die Zonenzuweisung angrenzender Gebiete wird im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung überprüft. Angestrebt werden im Grundsatz Mischnutzungen. Eine Umzonung von der Wohn- und Gewerbezone in die Wohnzone würde dieser Zielsetzung widersprechen.</p> <p>_ Die Wohnzone 2 bedarf der Lärmempfindlichkeitsstufe II. Aufgrund der Lärmimmissionen der Kerenzbergstrasse ist das Gebiet in der Wohn- und Gewerbezone zu belassen (Lärmempfindlichkeitsstufe III).</p>

#### 5.4 Öffentliche Auflage (nach Art. 25 RBG)

Die öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG erfolgte vom 30.04.2015 bis am 01.06.2015.

#### 5.5 Einsprachen

Gegen die Teilrevision der Ortsplanung wurde keine Einsprache eingereicht.

#### 5.6 Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeparlament

Der Gemeinderat beschloss am xx.xx.xxxx die Freigabe der Vorlage zuhanden der Verabschiedung durch das Gemeindeparlament.

#### 5.7 Beschluss Gemeindeparlament

Das Gemeindeparlament hat die Vorlage am xx.xx.xxxx zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

#### 5.8 Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 27 RBG

An der Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx wurde die Vorlage den Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet und verabschiedet.

#### 5.9 Genehmigungsverfahren nach Art. 28 RBG

Die Unterlagen werden zur Genehmigung beim Departement eingereicht.

Chur, 27.04.2015 / Christoph Zindel, Martin Reich, Benjamin Aebli